

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland für den Bezug von der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 3 Goldmark. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Multiplikator 1,5 × Goldmarkkurs × nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,16 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.— Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7688, 739, 2504.

## Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLVIII. Jahrgang

Berlin, 23. Februar 1924

Nummer 8

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Die erste Monatsbilanz in Gold

Von Dr. jur. W. Felsing

(Schluß zu Seite 82)

Wer meine letzten Ausführungen mit Aufmerksamkeit verfolgt und sie auf seinen eigenen Betrieb angewandt hat, wird dabei noch auf folgende Tatsache aufmerksam geworden sein:

Die Monats-Rohbilanz ergibt auch die Möglichkeit, einen Rückschluß auf die Richtigkeit der Goldmark-Bilanz pro 1. Januar 1924 zu ziehen, soweit sie die Bewertung der Warenbestände betrifft. Ist nämlich die Spanne zwischen dem Betrage der im Januar 1924 verkauften Waren und dem „Goldmark-Bilanzwert“ dieser Waren eine übermäßig hohe, so sind die Waren in der Goldmark-Bilanz gegenüber dem Tageswerte des 31. Dezember 1923 zu niedrig eingestellt. Dabei ist vorauszusetzen, daß der Verkauf im Monat Januar 1924 unter dem üblichen Aufschlag auf den Gestehungs- bzw. Wiederbeschaffungspreis erfolgte.

Durch diese Feststellung ist demnach die Möglichkeit gegeben, die Goldmark-Bilanz („Franken-Inventur“) einer Nachprüfung zu unterziehen. Dies ist von außerordentlich großer Wichtigkeit und zwar hinsichtlich der einkommensteuerlichen Folgen, welche eine zu niedrige Anfangsbewertung der Warenbestände zwangsläufig nach sich ziehen muß. Nach den Bestimmungen der zweiten Steuernotverordnung § 34 gelten nämlich „die in der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1924 angegebenen Werte als Anschaffungswerte bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Kalenderjahr 1924“. Von verschiedenen Seiten wird, durch mannigfache Beispiele unterstützt, der Rat gegeben, die Warenbestände unter Ausnutzung aller vorhandenen Möglichkeiten besonders niedrig einzusetzen; offenbar will man dadurch den Steuerpflichtigen die einmalige Vermögensteuer möglichst niedrig gestalten. Bei diesen guten Ratschlägen wird aber vergessen, daß die Einkommensteuer, deren Prozentsätze noch gar nicht feststehen, den geringen Vorteil der Ersparung bei der Vermögensteuer-Abgabe bei weitem aufwiegen wird. Ich rate daher dringend an, lieber einmalig mehr für die Vermögensteuer zu opfern, deren Sätze verhältnismäßig sehr geringfügige sind, den Hauptwert dagegen

darauf zu legen, durch eine richtige, angemessene und nicht zu niedrige Bewertung der Warenbestände die Einkommensteuer nicht zu hoch emporschnellen zu lassen.

In dem gegebenen Schema der Betriebs-Bilanz des Monats Januar 1924 war der Rohertrag des gesamten Betriebes enthalten. In den meisten Geschäften wird eine gesonderte Buchführung für den Reparaturenbetrieb nicht stattfinden, doch ist ein mindestens ebenso großes Interesse dafür vorhanden, die Rentabilität dieses Geschäftszweiges tatsächlich festzustellen. Derjenige Gewerbetreibende, welcher sich dieser Mühe unterzieht, hat neben der eigenen Erkenntnis etwaigen Angriffen der Wucherbehörden gegenüber ein klares und beweiskräftiges Material dafür, welchen Aufschlag er auf die Gehilfenlöhne nehmen, bzw. welche Reparaturpreise er überhaupt von der Kundschaft fordern darf.

Bei dieser Unkostenberechnung ist es zunächst notwendig, aus dem Kassenbuch auszuziehen

I. die tatsächlich für den Reparaturenbetrieb erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben (vgl. untenstehendes Schema z. B. zu Nr. 1, 2 b und 2 d);

II. die anteilig auf die Reparaturenabteilung entfallenden Ausgaben (zu 2 a, 2 c und 2 e). Hierfür ist ein Prozentsatz, der gleichmäßig für alle Betriebe paßt, nicht anzugeben; es muß vielmehr je nach dem Umfange des Gesamtbetriebes im Verhältnis zur Reparaturen-Abteilung ein Anteils-Satz festgestellt werden;

III. die Verlustabschreibungen (zu 2 f), welche von den betreffenden Zahlen der Goldmark-Bilanz bzw. des Kassenbuches zu berechnen sind.

Welche Folgerungen aus dem Ergebnis gezogen werden, muß dem einzelnen Betriebsinhaber überlassen werden. Er muß selbst am besten wissen, ob er seine Reparaturpreise erhöhen kann, oder ob er zu anderen Mitteln schreiten muß, etwa Veränderungen in seinem Betriebe, rationellere Arbeit, Abschaffung von Hilfskräften o. ä. m., die in derartigen Fällen erwogen werden müssen.